|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Der Senator für Inneres und Sport** |  | **FreieHansestadtBremen** |
| Der Senator für Inneres und SportContrescarpe 22/24, 28203 BremenStadtamt BremenStaatsangehörigkeitsbehördeStresemannstr. 4828207 BremenStadt BremerhavenBürger- und OrdnungsamtHinrich-Schmalfeldt-Straße27576 Bremerhaven |  | Auskunft erteilt Herr DöhleZimmer 323Tel.: 0421/361-9056Fax: 0421/496-9056E-mail: HDOEHLE@Inneres.Bremen.deDatum und ZeichenIhres SchreibensMein Zeichen(bitte bei Antworten angeben)21-3 (110-30-02/3)Bremen,  19. Januar 2015 |

**Umsetzung des Optionsverfahrens nach dem 2. StAÄndG**

1.

Das Zweite Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 13. November 2014 (BGBl. I S. 1714) ist am 20. Dezember 2014 in Kraft getreten. Mit der Vorschrift ist das Optionsverfahren nach § 29 StAG neu geregelt worden. Nach der nunmehr geltenden Vorschrift wird nur noch eine geringe Anzahl von Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung nach § 40b StAG oder durch Geburt im Inland nach § 4 Abs. 3 StAG erworben haben, optionspflichtig sein.

Als Anlage übersende ich Ihnen die überarbeiteten Vorläufigen Anwendungshinweise zu § 29 StAG. Diese ersetzen die Regelungen in den von mir erlassenen Vorläufigen Anwendungshinweisen des Bundesministeriums des Innern mit Streichungen und Verweisungen des Senators für Inneres und Sport vom 17. April 2009 i.d.F. vom 17. November 2011.

2.

Der neue § 29 StAG enthält keine Übergangsregelung für Optionsfälle, die eröffnet aber noch nicht abgeschlossen sind. Diese Fälle sind dahingehend zu überprüfen, ob die Optionspflicht auch nach neuem Recht besteht. Ist dieses zu verneinen, so sind die betroffenen Personen darüber zu unterrichten. Besteht die Optionspflicht weiter, so ist die betroffene Person ebenfalls über die neue Rechtslage zu informieren und der Optionshinweis nach Vollendung des 21. Lebensjahres erneut zuzustellen. Für Personen, die das 22. Lebensjahr vollendet haben, kann das Optionsverfahren nicht mehr durchgeführt werden.

3.

Personen, die das Optionsverfahren bereits abgeschlossen haben und nach neuem Recht nicht optionspflichtig wären, können, sofern sie für die ausländische Staatsangehörigkeit optiert und die deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben, nach § 8 StAG unter erleichterten Voraussetzungen die deutsche Staatsangehörigkeit bei Beibehaltung ihrer ausländischen Staatsangehörigkeit wiedererwerben. Dieses gilt auch für Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben, weil sie keine Optionserklärung abgegeben haben. Im Hinblick auf das öffentliche Interesse an einer Gleichbehandlung der Personengruppen kann bei einer Wiedereinbürgerung von der Unterhaltsfähigkeit nach § 8 Abs. 1 Nr. 4 StAG abgesehen werden.

Personen, die die ausländische Staatsangehörigkeit verloren haben, kann vor einem Wiedererwerb dieser Staatsangehörigkeit eine Beibehaltungsgenehmigung erteilt werden, sofern sie nach neuem Recht nicht optionspflichtig wären.

Die betroffenen Personen sind im Rahmen des Möglichen anzuschreiben.

4.

Musterschreiben des Bundesministeriums des Innern für die jeweiligen Anwendungsfälle Innern sind beigefügt.

5.

Die Gebühren für die Wiedereinbürgerung bzw. die Erteilung einer Beibehaltungsgenehmigung können aus Gründen des öffentlichen Interesses an einer Gleichbehandlung des von § 29 StAG (alt und neu) betroffenen Personenkreises um 50 v.H. ermäßigt werden.

6.

Mein Erlass vom 20. Februar 2013 zur Hinnahme von Mehrstaatigkeit bei optionspflichtigen Personen nach § 29 StAG ist unter Berücksichtigung der Änderungen durch das 2. StAÄndG weiterhin anzuwenden.

Im Auftrag

Xyländer